

Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg – Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt – Zapfendorf, Bau-km 2,408 bis Bau-km 15,100

hier: Planfeststellung – Informationen zum Vorhaben und zum Verfahren

Auf Veranlassung der Regierung von Oberfranken als Anhörungsbehörde wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die DB Netz AG hat am 15.06.2011 die Feststellung des Planes nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt 23/24 der Neubaustrecke (NBS) Nürnberg – Leipzig und der Ausbaustrecke (ABS) Bamberg – Hof liegt an der 2-gleisigen, elektrifizierten Hauptbahn Bamberg – Hof (Saale) und beginnt im Süden an der Stadtgrenze der Stadt Bamberg und endet im Norden am nördlichen Ortsrand des Marktes Zapfendorf.

Die Planfeststellung umfasst die Neu- und Ausbaustrecke km 2,408 – km 15,100. Von der Planung sind betroffen: Stadt Bamberg, Stadt Hallstadt, Gemeinde Kemmern, Gemeinde Breitengüßbach, Markt Rattelsdorf, Markt Zapfendorf und Landkreis Bamberg.

Im Planfeststellungsabschnitt werden die vorhandenen Gleise umgebaut und neue Gleise ergänzt.

Stand des Planfeststellungsverfahrens (Planungshistorie)

Am 03.04.1996 wurde das Planfeststellungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt 23/24 Hallstadt – Zapfendorf, km 2,408 – 15,100 eingeleitet. Der Erörterungstermin fand am 29. und 30.07.1996 statt.

Mit dem eingeleiteten 1. Planänderungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die Planfeststellung weitergeführt. Die Inhalte des 1. Planänderungsverfahrens sind die sich aufgrund technischer, gesetzlicher und wirtschaftlicher Randbedingungen ergebenden Änderungen.

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde hat das Regierungspräsidium Bayreuth als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung der Anhörung gebeten

Wesentliche Änderungen der Planung

Die wesentlichen Änderungen der Umweltplanung resultieren zum einen aus der Anpassung der Planung an die zwischenzeitlich aktualisierten gesetzlichen Anforderungen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG, Natura 2000-Gebietsschutz gem. § 34 BNatSchG und besonderer Artenschutz gem. §§ 44 f. BNatSchG) und zum anderen aus den Änderungen der technischen Planung.

Weitere Änderungen betreffen Transportwege für den Baustellenverkehr und Flächen für Baustelleneinrichtungen.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **16.09. bis einschließlich 16.10.2013** zur Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr im

Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, 1. OG, Zimmer 101

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich **30.10.2013** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Bayreuth, Ludwigstraße 20, 95444, Zimmer K 206, Bayreuth oder beim o.g. Baureferat Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörden erkennen können, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen sollen. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen.

Materielle Rechtspositionen gehen danach, auch für ein eventuelles gerichtliches Verfahren, verloren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben den Vermerk „Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsabschnitt 23/24 Hallstadt – Zapfendorf“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen.

Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen.

5. Für das Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Bayreuth, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

6. Vom Antragsteller wurden u.a. folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Gutachten zu den Artengruppen
- Schalltechnische Untersuchung

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen in Kraft.